

INFORMATION
vom 06. Februar 2025

Tempo 30 im Ortsgebiet auf Gemeindestraßen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Durch die 35. StVO-Novelle ist es für Gemeinden leichter als bisher, in Ortsgebieten „in Bereichen mit besonderem Schutzbedürfnis“ die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zu verringern. Das betrifft beispielsweise Tempo 30er-Beschränkungen vor Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern, Seniorenheimen und Freizeiteinrichtungen. Voraussetzung für die Erlassung einer solchen Verordnung ist, dass die Maßnahme geeignet sein muss, die Verkehrssicherheit insbesondere von FußgängerInnen oder RadfahrerInnen zu erhöhen.

Eine umfassende Information über die Neuerungen bietet die Broschüre des Kuratoriums für Verkehrssicherheit in der Anlage.

Anlage:

[Broschüre KfV Geschwindigkeitsreduktion in schutzbedürftigen Bereichen](#)

Mit herzlichen Grüßen!



Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident



Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer

A-8041 Graz, Ivica-Osim-Platz 2
TEL (0316) 82 20 79
FAX (0316) 82 20 79-290

 post@gemeindegewerbeverband.steiermark.at
 www.gemeindegewerbeverband.steiermark.at